

PILGER
RECHTSANWÄLTE
NOTAR

Frankfurt am Main, Kettenhofweg 1, 60325 Frankfurt am Main

Landgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstraße 2

D-60313 Frankfurt am Main

Dr. Gerhard Pilger
Rechtsanwalt und Notar

Dr. Tom Erdt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Steffen Albicker
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Kolja Petrovicki, LL
Rechtsanwalt

Dr. Manfred Thamm
Rechtsanwalt

Frankfurt am Main, den 23. Februar 2005

Durchwahl: +49 (0)69 971437-21
Sekretariat: Frau Kathleen Schult
E-Mail: LerdT@pilger-law.com
Aktenzeichen: 00265-04 BP1050211 Dr. E/st

60325 Frankfurt am Main
Kettenhofweg 1
Telefon: +49 (0) 69 971437-0
Fax: +49 (0) 69 971437-40

In dem Rechtsstreit

99094 Erfurt
Hochheimer Straße 47
Telefon: +49 (0) 361 34523-95
Fax: +49 (0) 361 34523-96

Aufbauverlag GmbH

www.pilger-law.com

g e g e n

Lunkewitz

Streitverkündungsempfängerin: Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben

Aktenzeichen: 2-27 O 238/04

tritt die Streitverkündungsempfängerin sowohl auf seiten der Klägerin als auch auf seiten der beiden Nebenintervenienten dem Rechtsstreit bei. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der aus der Akteneinsicht bekannt gewordene Streitverkündungsschriftsatz der Nebenintervenienten der Streitverkündungsempfängerin noch nicht zugestellt worden ist. Das Gericht wird ersucht, den vorliegenden Rechtsstreit mit dem gleichfalls beim Landgericht Frankfurt

Deutsche Bank AG
Konto 324749400
BLZ 500 700 24

Degussa Bank GmbH
Konto 52 76 86
BLZ 500 107 00

Postbank
Konto 3265 38-608
BLZ 500 200 00

II. Zum Sachverhalt

Angesichts der Vielzahl von Ausführungen zu dem Streitkomplex läßt sich zwanglos feststellen, daß alles, aber auch wirklich alles, bereits gesagt worden ist, nur noch nicht von jedem.

Der Sachverhalt, über den das Landgericht Frankfurt am Main entscheiden soll, ist in der Klageschrift und der Erwiderung derart dargestellt, daß die Gemengelage aus wenigen Tatsachen, vielen Mutmaßungen, unerlaubten Schlußfolgerungen, als Tatsachenbehauptungen gepriesenen rechtlichen Bewertungen und vielerlei Überflüssigem zunächst einer geordneten Darstellung bedarf.

Diese wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach vorgenommen, so daß hier gestrost auf Vorhandenes zurückgegriffen werden kann. Als möglicherweise für die Hauptparteien unverdächtig mag zunächst die Sachverhaltsdarstellung aus dem Rechtsgutachten von Herrn Prof. Dr. Bernhard Schlink vom Januar 1995 herangezogen werden:

„Durch Gesellschaftsvertrag vom 16.8.1945 gründeten Klaus Gysi, Otto Schiel, Kurt Wilhelm und Heinz Willmann die „Aufbau-Verlag GmbH“, deren Eintragung in das Handelsregister beim AG Berlin-Charlottenburg zu Nummer HRB 86/Nz. am 20.10.1945 erfolgte.

Die oben genannten Gesellschafter übertrugen ihre Geschäftsanteile an der Aufbau-Verlag GmbH durch notarielle Abtretungserklärungen vom 24.9.1945 und 29.10.1945 auf den Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands. Dieser nahm die Abtretung durch notarielle Urkunde vom 30.3.1946 an.

Am 3.3.1949 wurde die Gesellschaft von HRB 86/Nz beim AG Berlin-Charlottenburg in HRB 4001 beim Rat des Stadtbezirks Berlin-Mitte umgetragen. Damit gelangte die Gesellschaft in den Bereich der in der sowjetischen Besatzungszone bzw. später in der DDR geltenden Rechtsordnung.

ausgegangen werden könne, daß es sich beim Aufbau-Verlag um Eigentum der SED/PDS bzw. um Volkseigentum gehandelt habe.

Am 18.8.1994 verurteilte das LG Berlin den Aufbau-Verlag in dem Rechtsstreit Familie Mann/Aufbau-Verlag Berlin und Weimar GmbH zur Nachzahlung von Honoraren für nicht abgerechnete sog. Plusauflagen aus dem Zeitraum 1971 bis 1983. Dabei führte das Gericht u. a. begründend aus, daß der Verlag durch das Übergabe-/Übernahmeprotokoll vom 2. April/14. März 1990 aus dem Eigentum der SED in Volkseigentum überführt worden sei, so daß die nach dem TreuHG entstandene beklagte GmbH als Rechtsnachfolgerin passiv legitimiert sei.

Nachdem durch die Information der Unabhängigen Kommission vom 17.3.1994 beim Erwerber des Aufbau-Verlages, Bernd F. Lunkewitz, Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Verkaufs des Aufbau-Verlages auftraten, ließ dieser ein Gutachten durch Rechtsanwalt Bernd Schrader erstellen, das seit dem 24.10.1994 vorliegt. Im Gutachten wird die Identität der ursprünglichen Aufbau-Verlag GmbH und der verkauften GmbH i. A. verneint, so daß in Folge dessen ein Anspruch auf Erfüllung des Kaufvertrages sowie auf Schadensersatz bzw. ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 250 Mio DM bestehe. Auf der Grundlage des Gutachtens stellt Bernd F. Lunkewitz mit Schreiben vom 7.12.1994 zivilrechtliche Ansprüche gegen die Treuhandanstalt wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages.“

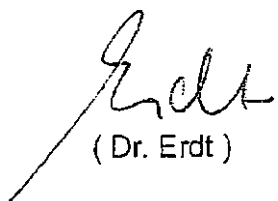
Beweis: Vorlage des von Herrn Prof. Dr. Bernhard Schlink unter Mitarbeit von Herrn Bernd Hohmann erstellten Rechtsgutachtens zur rechtlichen Entwicklung und Gestalt des Aufbau-Verlages, vorab in Kopie als **Anlage SV 1**, vgl. dort **Seiten 4 bis 12**

Diese Sachverhaltsschilderung macht sich die Streitverkündungsempfängerin zu eigen. Es ist entlarvend und zeigt, worum es den Parteien eigentlich geht, daß sie dieses Gutachten nicht vorlegen. Das Gutachten kommt zu dem Gesamtergebnis, die am 29. November 1990 unter der Firma „Aufbau-Verlag GmbH i. A.“ in das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg zu Nummer HRB 35991 eingetragene

auszeichnete, daß rechtliche Vorschriften gerade nicht die Richtschnur des staatlichen Handelns bildeten. Die von dem Beklagten vertretene Auffassung, eine Übertragung des Eigentums am Aufbau Verlag auf den OEB sei deswegen ausgeschlossen, weil dies im Rechtssystem der ehemaligen DDR nicht vorgesehen war, spricht der Rechtswirklichkeit der ehemaligen DDR Hohn. Nicht umsonst statuiert beispielsweise § 1 Abs. 3 VermG:

„Dieses Gesetz betrifft auch Ansprüche an Vermögenswerten sowie Nutzungsrechte, die aufgrund unlauterer Machenschaften, zum Beispiel durch Machtmißbrauch, Korruption, Nötigung oder Täuschung von seiten des Erwerbers, staatlicher Stellen oder Dritter, erworben wurden.“

Die Aufnahme dieser Regelung in das Vermögensgesetz war allein deswegen notwendig, weil es ein – von dem Beklagten offensichtlich nicht anerkanntes – Allgemeinwissen darstellt, daß die DDR durch unlautere Machenschaften (also solche, die gerade nicht durch Rechtsvorschriften gedeckt gewesen sind) Vermögenswerte entzogen hat. So wenig der Staat DDR, dessen Rechtsordnung der Beklagte hier ersichtlich zu verteidigen versucht, die Eigentumsrechte seiner Bürger geachtet hat, so wenig hat er sich (erst recht) um die Einhaltung von Vorschriften bei der Übertragung von Eigentumsrechten der Massenorganisationen gekümmert.


(Dr. Erdt)


Beglaubigt:
Rechtsanwalt

**Rechtsgutachten
zur rechtlichen Entwicklung und Gestalt
des Aufbau-Verlages**

Anlage SV 1 zum
Schriftsatz vom 23. Februar 2005

im Auftrag
der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben

von

Prof. Dr. Bernhard Schlink
unter Mitarbeit von
Dr. Bernd Hohmann

Januar 1995

006964

übergebenden PDS Volkseigentum begründet wurde, da die Übergabe/Übernahme mit einer Anordnung des übernehmenden Staates einherging, die den Aufbau-Verlag zum Volkseigentum machte.

Als die Treuhandanstalt die Verfügungsbefugnis über den Aufbau-Verlag erhielt, bekam sie die Verfügungsbefugnis über Volkseigentum.

B. Schulz

006995